

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 15.05.1904

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1904.) 12. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1904, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.
- N<sup>o</sup> 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1904, betreffend Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.
- N<sup>o</sup> 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1904, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der unteren Hunte.

### N<sup>o</sup> 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

Oldenburg, den 23. April 1904.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung am 29. Januar 1904 ein Staatsvertrag wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 7. November 1901, die ausschließ-

liche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend, abgeschlossen worden ist, gilt dieser letztgedachte Vertrag nunmehr in der nachstehenden Fassung.

Oldenburg, den 23. April 1904.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Weber.

## Vertrag

zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

### Artikel 1.

Das Großherzogtum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Bereiche des Herzogtums Oldenburg und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu beteiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogtums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

## Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie

nach der 1. Lotterie . . . 30 000 *M.*,

nach der 2. Lotterie . . . 40 000 *M.*,

nach der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Lotterie je 36 000 *M.*,  
nach der 9. sowie nach jeder folgenden Lotterie ebenfalls 36 000 *M.* Der letztere Betrag erhöht sich jedoch für jede volle Hundert ganze Lose, welche innerhalb des Großherzogtums Oldenburg in der 8. Lotterie über 3600 hinaus abgesetzt sein werden, um 1000 *M.* Für die Feststellung des Losabsatzes kommen in Betracht

1. diejenigen Lose, welche von den innerhalb wie außerhalb des Großherzogtums Oldenburg wohnhaften Kollekteuren an Einwohner dieses Großherzogtums abgesetzt werden;

2. die von den unter 1. gedachten Kollekteuren an ihre im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Beauftragten und Wiederverkäufer abgesetzten Lose;

3. die von den im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollekteuren für Rechnung ihres Oldenburger Geschäfts gespielten Lose.

Von den einzelnen zu zahlenden Beträgen werden als Beitrag zu Tantiemen und Gratifikationen  $1\frac{3}{4}$  Prozent gefürzt. Ergibt sich für die 9. und die folgenden Lotterien ein Betrag von mindestens 51 000 *M.*, so werden anstatt  $1\frac{3}{4}$  Prozent  $11\frac{3}{4}$  Prozent zu Gunsten der Lotteriekasse gefürzt.

## Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll für beide Teile unkündbar bis zur 28. Lotterie einschließlich Giltigkeit haben und jedesmal für weitere sechs Lotterien als verlängert gelten,

wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er giltig ist, von einem der vertragsschließenden Teile gekündigt wird.

Sollte infolge der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, insbesondere durch eine etwaige Erhöhung der Reichsstempelabgabe, der finanzielle Erfolg der Staatslotterie erheblich beeinträchtigt werden, so steht der Hessischen Regierung innerhalb acht Wochen vom Tage der Veröffentlichung des betreffenden Gesetzes an gerechnet ein Kündigungsrecht zu. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der laufenden Lotterie; erfolgt die Kündigung jedoch erst nach Beendigung der Ziehung der zweiten Klasse der Lotterie, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der nächstfolgenden Lotterie.

#### Artikel 4.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogtums Oldenburg oder einzelne Teile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogtum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu erteilende Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher innerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesamtpreis der Lose 50 000 *M.* übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher außerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden tunlichst eingeschränkt werden.

Ausspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

#### Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungesäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotterie-Direktion Kenntnis zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten zur Einsicht mitzuteilen.

#### Artikel 6.

Zum Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Großherzogtum Oldenburg Kollektore anzustellen und Berechtigungen zum Losehandel zu erteilen, ist nur die Lotterie-Direktion befugt.

Die Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Losabsatz und solides Geschäftsgebahren sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Öffentliche Beamte aller Art, einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektor und von der Zulassung als Losehändler ausgeschlossen.

Die Kollektore und sonstigen gewerbemäßigen Verkäufer von Losen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektoren der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des §. 35 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bzw. zugelassenen Kollekteuren und Losehändlern ist nicht gestattet:

- a) an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
- b) an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
- c) an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte

Lose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Losverkauf zu bedienen,

d) Lose durch Anbieten oder Auffuchen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Verteilung von Bestellscheinen oder Bestellisten in Wirtshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollekteure und Losehändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogtum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollekteure eingeführte mit dem Landeswappen und der Inschrift:

„Kollekteur“ oder „Hauptkollekteur“

„der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie“

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehen Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbefondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie begonnen werden, und wird den Gesuchen der Lotterie-Direktion um Genehmigung von Kollekteuren und Losehändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

#### Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie sowie die dortigen Händler mit Staatslotterie-Losen sind den Bestimmungen des Planes, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Lotterie-Direktion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogtum Oldenburg bestehenden Recht nicht in Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollekteur oder Losehändler durch eine Verfügung der Lotterie-Direktion beschwert fühlen, so steht demselben Beschwerde an das Hessische Finanzministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Änderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotteriestraßeplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotterie-Direktion der Oldenburgischen Regierung durch Übersenden der betreffenden Druckfachen oder Schriftstücke Mitteilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Lotteriedirektion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollekteure mitteilen.

Die von der Lotterie-Direktion den Kollekteuren etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von den zuständigen Behörden des Großherzogtums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Lotterie-Direktion zu übersenden.

## Artikel 8.

Den Kollekteuren und Lofehändlern darf wegen des Vertriebes von Losen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogtum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuer-gesetzen des Großherzogtums.

## Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In Bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrages sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterien durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich beteiligt ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität notwendig geworden ist.

## Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewogen finden, während der Dauer des Vertrages die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

Durch Änderungen des Lotterieuunternehmens, insbesondere auch im Bestande der Teilnehmer, wird der gegenwärtige Vertrag nicht berührt.

## Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzuteilen, wieviel Lose der zuletzt abgesehenen Hessisch-Thüringischen Staatslotterie abgesetzt sind

1. von Kollekteuren und Losehändlern, die im Großherzogtum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
  - a) im Oldenburgischen Staatsgebiet,
  - b) außerhalb desselben;
2. von nicht im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollekteuren und Losehändlern sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:

innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mitteilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 8., 14., 20. und 26. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedesmaligem Ablauf der letzten Ziehung der zweiten Lotterie der neuen Vertragsperiode.

## Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig.

## Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden, und nach deren Eingange wird mit tunlichster Beschleunigung die Auswechslung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

## U n l a g e.

### Artikel 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis, zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogtums bezw. für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

### Artikel 2.

Der Vertrieb von Losen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogtum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesteils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

### Artikel 3.

Der Verkauf von Losen der im Großherzogtum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

### Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogtum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

## Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden, und es ist die erteilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

## Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogtum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

## Artikel 7.

Wer Lose oder Losabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

## Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogtum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

## Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

## Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

## Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

**№. 22.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. April 1904 beschlossen:

Die in dem Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zugestandenen Erleichterungen sind auch für Roggenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 65 v. H. und für Weizenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 75 v. H. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Nachweis über das Ausbeuteverhältnis bis auf weiteres aus den Geschäftsbüchern zu erbringen ist.

Für die Abrechnung gelten mithin 65 kg Roggenmehl der neuen dritten Ausbeuteklasse von 1 bis 65 gleich 100 kg Roggen, 75 kg Weizenmehl der neuen fünften Ausbeute-

Klasse von 1 bis 75 gleich 100 kg Weizen und es sind ab-  
zuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl der  
dritten Klasse 153,85 kg Roggen und von 100 kg Weizen-  
mehl der fünften Klasse 133,33 kg Weizen.

Die näheren Bestimmungen über den Nachweis des  
Ausbeuteverhältnisses aus den Geschäftsbüchern treffen die  
obersten Landesfinanzbehörden.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Weber.

### N<sup>o</sup>. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der  
unteren Hunte.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom  
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-  
ministeriums und einiger demselben untergeordneter Behör-  
den, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß der  
§. 12 Absatz 1 der Ministerialbekanntmachung vom 17. April  
1899, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf der  
unteren Hunte, folgende veränderte Fassung erhält:

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief  
beladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe  
sowie an Schleppzügen, Baggern, Fährprähmen  
und an Seilen nicht in solcher Nähe und mit

solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlag Gefahr entstehen kann, nötigenfalls müssen sie die Fahrt so lange nach Möglichkeit mindern, bis die Gefahr vorüber ist.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.



